

**BERICHT
des Vorstands
der Erste Group Bank AG**

zum Tagesordnungspunkt 8
der 21. ordentlichen Hauptversammlung am 21.5.2014

Zu Tagesordnungspunkt 8: Ermächtigung des Vorstands das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen

In der ordentlichen Hauptversammlung am 21. Mai 2014 der Erste Group Bank AG („Erste Group“) soll die von der ordentlichen Hauptversammlung am 12. Mai 2010 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals und der Ausgabe von neuen Aktien in dem bisher nicht ausgenützten Ausmaß widerrufen werden und dem Vorstand gemäß § 169 AktG die Ermächtigung bis 21. Mai 2019 erteilt werden, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 171.800.000 (in Worten: Euro einhunderteinundsiebzig Millionen achthunderttausend) durch Ausgabe von bis zu 85.900.000 (in Worten: fünfundachtzig Millionen neunhunderttausend) auf Inhaber lautende, stimmberechtigte Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen, wobei der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen (Bezugsrechtsausschluss),

- a. wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegebenen Aktien insgesamt EUR 43.000.000 (in Worten: Euro dreiundvierzig Millionen) nicht überschreiten; und/oder

- b. wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt.

Diese Maßnahmen können auch kombiniert werden. Jedoch darf der auf Aktien, für die das Bezugsrecht der Aktionäre aufgrund dieser Ermächtigung ausgeschlossen wird, und auf Aktien, die zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten oder

zur Erfüllung von Wandlungspflichten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die nach Beginn des 21. Mai 2014 unter Bezugsrechtsausschluss aufgrund der Ermächtigung in Punkt 8.3 der Satzung emittiert und veräußert worden sind, ausgegeben werden, insgesamt entfallende anteilige Betrag EUR 171.800.000 (in Worten: Euro einhunderteinundsiebzig Millionen achthunderttausend) nicht überschreiten.

Der Vorstand erstattet daher folgenden Bericht gemäß § 153 Abs 4 AktG über den Grund des Bezugsrechtsausschlusses:

Das in der heutigen Hauptversammlung zu beschließende Genehmigte Kapital ersetzt das gemäß Punkt 5. der Satzung bestehende Genehmigte Kapital.

ad a. Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Barkapitalausgabe von Aktien, die EUR 43.000.000 nicht überschreiten

Aufgrund regulatorischer Vorgaben und einem von der Finanzkrise geprägten Marktumfeld liegt es im Interesse der Erste Group ausreichend Vorsorge dafür zu treffen, dass der Gesellschaft rasch finanzielle Mittel in Form von neuem Aktienkapital zur Verfügung stehen kann. Dem Aktienkapital als "harten Eigenmitteln" kommt im Vergleich zu anderen Kategorien bankrechtlicher Eigenmittel dabei eine besondere Bedeutung zu, weil andere Eigenmittel-Kategorien für zahlreiche Anforderungen entweder gar nicht mehr oder nur mehr eingeschränkt anerkannt werden. Durch die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien bis zu rund 5% des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wird dem Vorstand hingegen die Möglichkeit gegeben, rasch und kosteneffizient auf die Entwicklungen des Kapitalmarkts zu reagieren und die Konditionen einer Kapitalerhöhung im Interesse aller Aktionäre zu optimieren.

Insbesondere ist die Erste Group durch den Ausschluss des Bezugsrechts in der Lage, die neuen Aktien im Wege eines *accelerated bookbuilding* Verfahrens anzubieten. Bei einem *accelerated bookbuilding* Verfahren können die Preisvorstellungen des Marktes während einer kurzen Angebotszeit exakter und rascher bewertet werden als im Rahmen einer reinen Bezugsrechtsemission, bei der

eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist einzuhalten ist. Dadurch ist es möglich, das mit der Kapitalerhöhung verbundene Platzierungsrisiko zu verringern.

Weiters hat die Erste Group bei einem Bezugsrechtsausschluss die Möglichkeit, vorab einen bzw. eine Auswahl ausgesuchter institutioneller Investoren (sogenannte "*anchor investor*") anzusprechen, die sich zur Zeichnung einer gewissen Menge an Aktien verpflichten. Durch die Zusage einer fixen Zuteilung kann in der Regel ein höherer Emissionspreis und auch eine positive Signalwirkung für eine allenfalls nachfolgende Bezugsrechtsemission erzielt werden.

Schließlich erfordert eine Aktienemission unter Wahrung der Bezugsrechte die Erstellung bzw. Genehmigung eines Prospektes mit entsprechender Dokumentation und Einbindung der Behörden nach dem Kapitalmarktgesetz (KMG), wodurch es bei der Ausgabe von neuen Aktien im Rahmen einer Prospekt-Emission notwendigerweise zu einer längeren Vorlaufzeit und höheren Emissionskosten kommen würde. Hingegen sind Kapitalerhöhungen, die sich ausschließlich an qualifizierte Anleger richten, bei entsprechender Strukturierung von der Prospektspflicht befreit. Durch den Bezugsrechtsausschluss ist es der Erste Group bei entsprechender Transaktionsstrukturierung und Anbot der neuen Aktien lediglich an eine ausgewählte Gruppe von strategischen und institutionellen Finanzinvestoren daher möglich, die Kapitalerhöhung ohne die Notwendigkeit einer Prospekterstellung rasch und flexibel vorzunehmen.

Angesichts des liquiden Marktes für Aktien der Erste Group und der Beschränkung des Bezugsrechtsausschlusses auf einen Anteil von höchstens rund 5 % des Grundkapitals bei Bareinlage würde sich auch eine Verwässerung der Aktionäre im Hinblick auf ihre Beteiligung am Unternehmenswert und ihre Stimmrechte in angemessenen Grenzen halten. Aktionäre, die an der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessiert sind, können die entsprechende Anzahl an Aktien der Erste Group über die Börse hinzuerwerben.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass es der Erste Group durch den Bezugsrechtsausschluss möglich ist, einen allfälligen Finanzierungsbedarf der Gesellschaft kurzfristig und effektiv durch die Zufuhr zusätzlicher Eigenmittel

höchster Qualität – allerdings auf das Volumen von EUR 43.000.000, was rund 5 % des aktuellen Grundkapitals entspricht – zu decken. Dies liegt nicht nur im Interesse der Gesellschaft, sondern auch im Interesse aller Aktionäre.

ad b. Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlage

In der Strategie der Erste Group nimmt die Expansion und Durchdringung des zentraleuropäischen Marktes einen bedeutenden Platz ein. Der Vorstand soll dabei unter anderem auch die Möglichkeit wahrnehmen können, bestehende Unternehmen, Betriebe, Teilbetriebe, oder Anteile an Gesellschaften zur Vorbereitung eines Markteintritts oder zur Festigung einer bereits bestehenden Marktstellung zu erwerben. Der Erwerb bestehender Unternehmen ist deswegen von Vorteil, da er einen raschen Markteintritt ermöglicht, auf einen bereits bestehenden Kundenstock aufgebaut werden kann und mit dem lokalen Markt vertraute Mitarbeiter übernommen werden.

Beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben, oder Anteilen an Gesellschaften kann es von Vorteil sein, eigene Aktien als Gegenleistung zu verwenden, etwa um Aktionäre von Zielgesellschaften abzufinden oder wenn der Verkäufer es vorzieht, anstelle von Bargeld Aktien der Erste Group zu erhalten. Des Weiteren kann durch die Gewährung eigener Aktien teils auch ein günstigerer Kaufpreis erzielt werden als bei Barzahlung.

Sollten keine oder nicht ausreichend viele eigene Aktien zur Verfügung stehen oder sollen die vorhandenen eigenen Aktien anderen Zwecken dienen, so soll der Vorstand der Erste Group die Möglichkeit haben, im Wege einer Kapitalerhöhung weitere Aktien zu schaffen, die als Gegenleistung für die Einbringung von Vermögenswerten als Sacheinlage verwendet werden können.

Gerade eine Kapitalerhöhung gegen Einbringung von Sacheinlagen setzt den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre voraus, da das einzubringende Vermögen in seiner Zusammensetzung meist einmalig ist und nicht von allen

Aktionären eingebracht werden kann, wie z.B. Anteile an einem für die Erste Group strategisch wichtigen Unternehmen oder dgl.

Obergrenze von EUR 171.800.000 für Bezugsrechtsausschluss

Zudem wurde als weitere Beschränkung des Bezugsrechtsausschlusses eine Obergrenze von EUR 171.800.000, was knapp 20 % des aktuellen Grundkapitals der Erste Group entspricht, eingezogen.

Die Erste Group inkludiert in die Berechnung des Grenzwertes auch jene Aktien, die zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten oder zur Erfüllung von Wandlungspflichten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die nach Beginn des 21. Mai 2014 unter Bezugsrechtsausschluss aufgrund der Ermächtigung in Punkt 8.3 der Satzung emittiert und veräußert werden, ausgegeben werden. Dadurch ist folglich der Bezugsrechtsausschluss im Zusammenhang mit Genehmigtem Kapital (Punkt 5 der Satzung) und der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (Punkt 8.3 der Satzung) auf ein Aktienvolumen von höchstens 20 % des Grundkapitals beschränkt. Dadurch finden in diesem Punkt internationale Abstimmempfehlungen für Kapitalia mit Bezugsrechtsausschluss Anwendung. Eine Verwässerung der Aktionäre im Hinblick auf ihre Beteiligung am Unternehmenswert und ihre Stimmrechte wäre daher entsprechend begrenzt.

Zusammenfassende Interessensabwägung

Der gänzliche oder teilweise Ausschluss der Bezugsrechte bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage im Ausmaß von bis zu EUR 43.000.000 ist durch das angestrebte Ziel, nämlich eine Optimierung der Kapitalstruktur und eine Verbesserung der Ausgabekonditionen und damit eine weitere Festigung und Verbesserung der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu gewährleisten, sachlich gerechtfertigt.

Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil es der Gesellschaft ohne Ausschluss des Bezugsrechtes nicht möglich wäre, vergleichbar rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen zu reagieren. Der

Bezugsrechtsausschluss eröffnet der Gesellschaft auch die Möglichkeit, eine Kapitalerhöhung ohne zeit- und kostenintensive Erstellung eines Emissionsprospektes durchzuführen.

Auch bei Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlage ist der Bezugsrechtsausschluss sachlich gerechtfertigt, da er es ermöglicht, dass das Genehmigte Kapital beim Erwerb von Unternehmen oder Gesellschaftsanteilen als Gegenleistung für eine Sacheinlage verwendet wird, die naturgemäß in dieser Form von anderen Aktionären nicht in gleicher Weise aufgebracht werden kann.

Der Bezugsrechtsausschluss ist aus Sicht des Vorstands auch verhältnismäßig, da er bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage auf einen Anteil von höchstens EUR 43.000.000, was rund 5% des Grundkapitals entspricht, bzw. insgesamt im Zusammenhang mit dem Genehmigten Kapital (Punkt 5 der Satzung) und der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (Punkt 8.3 der Satzung) auf höchstens EUR 171.800.000, was knapp 20% des aktuellen Grundkapitals entspricht, beschränkt wäre. Eine Verwässerung der Aktionäre im Hinblick auf ihre Beteiligung am Unternehmenswert und ihre Stimmrechte wäre daher entsprechend begrenzt. Angesichts des liquiden Marktes für Aktien der Erste Group könnten Aktionäre, die an der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessiert sind, die entsprechende Anzahl an Aktien der Erste Group über die Börse hinzuerwerben.

Zusammenfassend kommt der Vorstand der Erste Group zum Ergebnis, dass der Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Der Ausschluss des Bezugsrechts sowie die Festsetzung aller Bedingungen der Kapitalerhöhung dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats erfolgen.

Wien, im April 2014

Der Vorstand